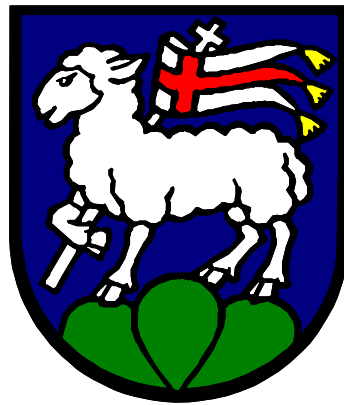


EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG



Gebührenreglement

1997

Gebührenreglement

der Gemeinde Heimberg

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

**Bemessungs-
arten**

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

**Gebühren nach
Aufwand**

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

**Pauschal-
gebühren**

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Erbrecht

Art. 16

¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.-
³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.- pro Person
⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.- pro Seite
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.-
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.-
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 17

Heimatscheine	Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)
---------------	---

Art. 18

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 19

¹Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Gemeindewesen (BSG 121.1)

²Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 20

¹Ausstellen eines Giftscheines

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

²Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

³Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 21

¹Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 30 ff

²Stellungnahme zur

a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

b Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

c Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr I

d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

³Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe

Art. 22

¹Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe

Aufwandgebühr I

²Hausiererpatent - Visum

gratis

³Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung:

a Stellungnahme betreffend Einsteigeort

Fr. 20.-

b Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde

Aufwandgebühr I

⁴Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons

Aufwandgebühr I

⁵Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons

gleich wie kantonale Gebühr

⁶Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten

Aufwandgebühr I

⁷Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten

gleich wie kantonale Gebühr

⁸Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung

gleich wie kantonale Gebühr

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<u>Art. 23</u>	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.-
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m ² /Tag - unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.50 Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesbühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	<u>Art. 24</u>	
	Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.-
Ausweise	<u>Art. 25</u>	
	¹ Passempfehlung / Passverlängerung	Fr. 10.-
	² Identitätskarten	Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)
	³ Verlustmeldung der Identitätskarte	Fr. 10.-
	⁴ Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Fr. 5.-
Fundbüro	<u>Art. 26</u>	
	Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.-
Lotto, Lotterie, Tombola	<u>Art. 27</u>	
	Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.-

Waffen- erwerbsschein	<u>Art. 28</u> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Fr. 10.-
Reklame	<u>Art. 29</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<u>Art. 30</u> ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und in- haltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.-
Vorläufige for- melle und mate- rielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilli- gungsbehörde)	<u>Art. 31</u> ¹ Prüfung auf formelle und offensichtli- che materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.-
	³ Nichteintretensentscheid / Bauab- schlag (Blitzentscheid) / Abschrei- bungsverfügung	Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)

Art. 32

¹Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

²Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen

Fr. 30.- pro Gesuch

³Publikation

Fr. 50.-

⁴Mitteilung an die Nachbarn (pro Mitteilung)

Fr. 10.-- bis Fr. 50.-

⁵Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁶Bauentscheid

Aufwandgebühr II

⁷Weitere Bewilligungen:

a Schutzraumbefreiung

Fr. 30.-

b Gewässerschutz

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

c Strassenanschluss

Fr. 30.-

d Beanspruchung Strassenterrain

Fr. 30.-

e Brandschutz

Aufwandgebühr I

f Energietechnischer Massnahmenachweis

Aufwandgebühr II

g Wasseranschluss

Fr. 30.-

h Elektrizitätsanschluss

Fr. 30.-

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)

Art. 33

¹Prüfung und Behandlung von Einsprachen

Aufwandgebühr II

²Teilnahme an Einspracheverhandlungen

Aufwandgebühr II

³Antrag an Bewilligungsbehörde

Aufwandgebühr II

⁴Amtsberichte

gemäss Art. 32 Abs. 7
Gebührenreglement

Projektänderungen / Verlängerungen	<u>Art. 34</u> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<u>Art. 35</u> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.-
Vorzeitiger Baubeginn	<u>Art. 36</u> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

4.2 Baukontrolle

Baubeginn	<u>Art. 37</u> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.-
Kontrollen	<u>Art. 38</u> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<u>Art. 39</u> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 40

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von
a einer Überbauungsordnung
b der baurechtlichen Grundordnung.
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Art. 41

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

4.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme

Art. 42

Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude

Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke (BSG 215.342.1)

5. Steuerwesen

Veranlagung

Art. 43

¹Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 10.-

²Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation

Aufwandgebühr I

³Ausfüllen der Steuererklärung und der Einlageblätter für Private

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	<u>Art. 44</u> 1Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.-
	2Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	3Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.-
 <u>6. Datenschutz</u>		
	<u>Art. 45</u> 1Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II
	2Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
 <u>7. Verschiedenes</u>		
Nachschlagen	<u>Art. 46</u> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<u>Art. 47</u> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<u>Art. 48</u> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühren-inkasso	<u>Art. 49</u>	
	¹ Mahnung	Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 30.--

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif	<u>Art. 50</u>	
	¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.	
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzlei-gebühren (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.	
	³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.	

Übergangsbestimmung	<u>Art. 51</u>	
	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	

Inkrafttreten	<u>Art. 52</u>	
	¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.	
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 25. Oktober 1990 auf.	

Die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1996 nahm dieses Reglement mit allen gegen 9 Stimmen an.

Heimberg, 16. Januar 1997

GEMEINDERAT HEIMBERG

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

M. Wenger

U. Müller

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 21. November 1996 bis 3. Januar 1997 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Thuner Amtsanzeiger vom 14. und 21. November 1996 publiziert.

Einsprachen wurden keine eingereicht.

Heimberg, 16. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber

U. Müller

Genehmigung

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 29. Januar 1997

R. Bernasconi